

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 15. November 2007
GZ 300.074/010-S4-2/07

**Entwurf einer Novelle zum Führerscheingesetz
(12. FSG-Novelle) und einer Änderung der
Straßenverkehrsordnung 1960**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 22. Oktober 2007, GZ BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Führerscheingesetz und einer Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 und erlaubt sich, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Den diesbezüglichen Erläuterungen zufolge ergeben sich aus der Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (= Artikel II) keine finanziellen Auswirkungen. Nach Einschätzung des Rechnungshofes sind allerdings beim Bund Mehreinnahmen durch die Anhebung der Mindeststrafen für die Begehung von Verkehrsdelikten unter besonders gefahreneigten Umständen zu erwarten (siehe § 99 Abs. 2 und Abs. 2d des Entwurfs zur Straßenverkehrsordnung 1960). Diese Mehreinnahmen wären zumindest ansatzweise zu quantifizieren gewesen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: